



Jugendordnung des T. C. Freigrafendamm Bochum e. V.

erlassen durch den Vorstand gemäß § 26 der Satzung am 25. 8. 1980.

§ 1

Selbstverwaltung

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbst. Sie ist in der Jugendabteilung organisiert, die alle aktiven Mitglieder um fasst, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2

Organe der Jugendabteilung

Organe der Jugendabteilung sind

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendausschuss

§ 3

Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Selbstverwaltung der jugendlichen Vereinsmitglieder. Sie bestimmt über alle die Jugendabteilung betreffenden Belange, soweit dem nicht Beschlüsse des Vereinsvorstandes entgegenstehen.

In der Jugendversammlung besitzen alle aktiven jugendlichen Vereinsmitglieder Stimmrecht.

Der Jugendausschuss ist verpflichtet, jährlich einmal eine ordentliche Jugendversammlung einzuberufen, deren Termin mindestens 4 Wochen vor dem der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins liegen muss.

Die aktiven Jugendlichen sind hierzu spätestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.



Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

1. Feststellung der Anwesenden
2. Bericht des Jugendausschusses
3. Neuwahl des Jugendausschusses nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit
4. Planung der Jugendaktivitäten für das laufende Jahr
5. Verschiedenes
6. Verabschiedung von Anträgen an die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins.

Die Jugendversammlung wird zur Neuwahl des Jugendsprechers vom Jugendwart des Vereins geleitet. Im übrigen obliegt die Leitung der Jugendversammlung dem Jugendsprecher.

Vorstandsmitglieder des Vereins sind berechtigt an der Jugendversammlung teilzunehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 4

Wahlen

Vorschläge zur Besetzung des Jugendausschusses werden durch Zuruf aus der Jugendversammlung durch den jeweiligen Leiter der Versammlung entgegengenommen und zur Wahl gestellt, wenn die genannte Person sich vorher mit einer Annahme des Amtes im Falle der Wahl einverstanden erklärt hat. Jede Wahl hat einzeln zu erfolgen. Blockwahlen sind nicht erlaubt.

§ 5

Beschlussfassung der Jugendversammlung

Die Jugendversammlung entscheidet durch Beschluss. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei Einberufung der Jugendversammlung genau bezeichnet worden ist.

Anträge, die nicht bei Einberufung der Jugendversammlung bezeichnet worden waren, bedürfen zur nachträglichen Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der Jugendversammlung.

Zur Beschlussfassung ist einfache Mehrheit erforderlich, die durch Handzeichen ermittelt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.



Auf besonderen Antrag von drei stimmberechtigten Jugendlichen einer Jugendversammlung muss eine Beschlussfassung durch Stimmzettel erfolgen.

Der Ablauf der Jugendversammlung und deren Beschlüsse werden durch ein Mitglied des Jugendausschusses in einem Protokoll niedergelegt und von diesem und dem Jugendsprecher unterzeichnet.

§ 6

Außerordentliche Jugendversammlung

Der Jugendsprecher oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter kann jederzeit schriftlich eine außerordentliche Jugendversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Hierbei ist eine Einladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.

Der Jugendsprecher oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter muss eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen, wenn die Mehrheit des Jugendausschusses, der Jugendwart oder mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Jugendlichen des Vereins dieses unter Angabe des Grundes verlangt.

§ 7

Zusammensetzung des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendsprecher und vier Jugendlichen, davon ein Mitglied als Stellvertreter des Jugendsprechers, welches nach der Wahl der Jugendvertretung aus deren Kreis zu wählen ist.

Die Sitzungen des Jugendausschusses sind nicht öffentlich. Sie werden vom Jugendsprecher bzw. in dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter geleitet. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig. Wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendsprechers oder in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.



Über Sitzungen des Jugendausschusses ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.

Der Jugendsprecher weist den übrigen Mitgliedern des Jugendausschusses bestimmte Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung der Jugend zu.

§ 8

Aufgaben des Jugendausschusses

Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:

1. Vertretung der Rechte und Interessen der Jugendlichen des Vereins.
2. Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Vereins
3. Organisieren von Veranstaltungen sportlicher und geselliger Art für die Jugendlichen
4. Verwaltung der Jugendkasse im Rahmen des Vereinsetats für die Jugend entsprechend den Anweisungen des Vorstands des Vereins.

§ 9

Amtsperiode des Jugendausschusses, Wahlalter

Der Jugendausschuss wird für zwei Jahre gewählt. Werden der Jugendausschuss oder einzelne Mitglieder des Jugendausschusses durch eine außerordentliche Jugendversammlung gewählt, erstreckt sich die Amtsperiode nur bis zu dem Zeitpunkt an dem turnusmäßig die Wahl durch die ordentliche Jugendversammlung hätte stattfinden müssen.

Scheiden der Jugendsprecher und sein Stellvertreter gleichzeitig oder insgesamt drei Mitglieder des Jugendausschusses aus, ist durch eine außerordentliche Jugendversammlung eine Neuwahl des Jugendausschusses durchzuführen.

Bei gleichzeitigem Ausscheiden des Jugendsprechers und seines Stellvertreters beruft der Jugendwart des Vereins in der ordnungsgemäßen Form die Jugendversammlung ein und leitet diese bis zur Neuwahl eines Jugendsprechers. Mitglieder des Jugendausschusses dürfen bei der Wahl nicht jünger als 15 und nicht älter als 21 Jahre sein.



§ 10

Änderung der Jugendordnung

Vorschläge zur Änderung der Jugendordnung können schriftlich an den Vorstand des Vereins herangetragen werden, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden einer Jugendversammlung dieses ordnungsgemäß beschließen.

Der Vorstand des Vereins ist jedoch nur dann verpflichtet die Änderung vorzunehmen, wenn diese nicht gegen die Vereinssatzung bzw. wichtige Interessen des Vereins verstößt.